



Regierungsrat

Luzern, 12. Mai 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 322**

Nummer: A 322  
Protokoll-Nr.: 532  
Eröffnet: 27.03.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Anfrage Leuenberger Erich und Mit. über Direktzahlungen für Hochstammbäume und Lattenzäune**

Die Direktzahlungen in der Landwirtschaft werden zu 99 Prozent durch den Bund finanziert. Aus diesem Grund basiert die Auszahlung von Direktzahlungen grossmehrerheitlich auch auf Bundesrecht. Den Kantonen obliegt der Vollzug der Direktzahlungen sowie Lancierung von co-finanzierten Projekten (u.a. Vernetzungs-, Phosphor-, Landschaftsqualitätsprojekte). Die durch Kanton oder Gemeinde zu entrichtenden Anteile betragen bei diesen Projekten 10 oder 20 Prozent.

Grundsätzlich werden Beiträge an einzelne Elemente wie Hochstammbäume oder Lattenzäune im Rahmen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) nur ausbezahlt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes anerkannt und beitragsberechtigt ist. Die Anforderungen von einzelnen Massnahmen respektive Elementen sind in der DZV oder bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen in den Massnahmenblättern Landschaftsqualität festgehalten und werden im Rahmen von ordentlichen Kontrollen durch die zuständige Kontrollstelle oder administrativ durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) überprüft.

Zu Frage 1: Ist es tatsächlich so, dass eine Hochstammanlage mitten im Wohngebiet (Landwirtschaftszone) mit 35 000 m<sup>2</sup> Fläche und insgesamt 350 Apfelbäumen jährlich pro Baum mit 45 Franken entschädigt wird?

Die Grundlage dieser Direktzahlungsform findet sich in der DZV. Stehen Hochstamm-Feldobstbäume auf der eigenen oder der gepachteten Landwirtschaftlichen Nutzfläche und erfüllen sie die Anforderungen der Qualitätsstufe I, so beträgt der Beitrag 13.50 Franken pro Baum und Jahr. Erfüllen die Hochstamm-Feldobstbäume die Anforderungen der Qualitätsstufe II, so erfolgt eine zusätzliche Entschädigung von 31.50 Franken pro Baum und Jahr.

Zu Frage 2: Hat der Liegenschaftsbesitzer Auflagen in Bezug auf die Anzahl Jahre, die er diesen Baumpark unterhalten und betreiben muss? Respektive was geschieht bei einer Abholzung der Baumanlage oder Einzonung der Landwirtschaftsfläche in Bauland?

Die Grundlage dieser Direktzahlungsform findet sich in der DZV. Die Verpflichtungsdauer für beitragsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beträgt bei Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe I mindestens ein Jahr und bei Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe II mindestens acht Jahre. Wird die Verpflichtungsdauer nicht eingehalten,

führt dies zu einer Betragskürzung, welche die doppelte Höhe des Jahresbeitrages umfasst. Bei Nichteinhalten der Verpflichtungsdauer aufgrund von Pachtlandverlust erfolgt keine Kürzung.

Zu Frage 3: Wie ist es möglich, dass die mittlerweile zehnjährigen Obstbäume (350 Stück) trotz jährlicher Baumpflege noch nie einen Apfel als Ertrag abgegeben haben? Ist das eine besondere Baumschnittkunst, oder werden hier chemische Spritzmittel eingesetzt?

Die Grundlage dieser Direktzahlungsform findet sich in der DZV. Gemäss Weisungen und Erläuterungen 2017 zur DZV müssen Hochstamm-Feldobstbäume ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst mit genügend Lichteintritt ins Kroneninnere und eine gute Garnierung mit Fruchtholz in sämtlichen Kronenpartien aufweisen. Gemäss den Anforderungen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) ist die chemische Behangsregulierung erlaubt.

Zu Frage 4: Wird so eine Baumhaltung ohne Blüten und ohne Fruchterträge mit den gleich grossen Subventionen honoriert wie Bäume, die einen natürlichen Ertrag abwerfen?

Ja, wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 5: Was ist der ökologische Nutzen einer Baumhochstammanlage ohne Blüten, ohne Fruchterträge und erst noch mitten im Wohngebiet?

Eine generelle Aussage diesbezüglich ist nicht möglich. Der ökologische Nutzen einer solchen Anlage müsste von Fall zu Fall beurteilt werden. Es ist durchaus denkbar, dass eine entsprechende Anlage auch in der Nähe eines Wohngebietes ökologisch wertvoll ist.

Zu Frage 6: Verbreitet sieht man Lattenzäune in der Luzerner Landschaft ohne einen eigentlichen Nutzen (z. B. Einzäunung von Vieh). Gibt es für solche subventionierten Lattenzäune Vorschriften, dass diese zwingend aus Schweizer Holz erstellt werden müssen?

Der Bund hat mit der Agrarpolitik 2014–17 die Möglichkeit geschaffen, dass die Kantone Landschaftsqualitätsprojekte erarbeiten können. Massnahmen im Rahmen dieser Projekte können Direktzahlungen auslösen, welche zu 90 Prozent durch den Bund finanziert werden. Diese Mittel unterstehen einer Deckelung und betragen im Kanton Luzern maximal 11 Millionen Franken pro Jahr. Die sechs Zentralschweizer Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schwyz und Luzern haben ihr Landschaftsqualitätsprojekt gemeinsam erarbeitet und dem Bund eingereicht, da der Landschaftsraum in der Zentralschweiz verwandte Elemente aufweist. Als eine Massnahme können Holzlattenzäune gefördert werden. Dies ist auch im Kanton Luzern der Fall. Es besteht allerdings keine Anforderung, dass für neu erstellte Holzlattenzäune im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge zwingend Schweizer Holz verwendet werden muss.

Die Dienststelle lawa hat die Erstellung zusätzlicher Lattenzäune aufgrund der bereits ausgeschöpften Gesamtbeiträge ab 2017 gestoppt. Inwiefern Holzlattenzäune einen landschaftlichen Wert darstellen, kann kontrovers diskutiert werden. Die für die Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte eingesetzte Zentralschweizer Arbeitsgruppe hat die traditionellen Lattenzäune und Schärhäge als landschaftlich wertvoller eingestuft als beispielsweise Stacheldrahtzäune oder andere teilweise auch farblich auffallende Zaunsysteme.

Zu Frage 7: Wer legt die Höhe der Subventionsbeiträge für Hochstammbäume oder Lattenzäune fest?

Die Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und II sind – wie schon ausgeführt – in der DZV festgelegt. Die Beiträge für das Erstellen und den Unterhalt von Holzlattenzäunen wurden durch eine Zentralschweizer Begleitgruppe festgelegt und durch den Bund verabschiedet.

Zu Frage 8: Hat der Regierungsrat Möglichkeiten, die Subventionspolitik zugunsten der produzierenden Landwirtschaft zu verändern oder zu beeinflussen?

Im Rahmen von Vernehmlassungen zur DZV hat der Regierungsrat die Möglichkeit, entsprechende Anträge an den Bund zu stellen. In solchen Vernehmlassungsverfahren des Bundes gehen erfahrungsgemäss zwischen 300 und 500 Stellungnahmen ein. Inwiefern entsprechende Eingaben aus dem Kanton Luzern vom Bundesrat aufgenommen werden, ist fallweise sehr unterschiedlich.